ÄNDERUNG DES BEBAUUNG-PLANES "KIRCHSTRASSE-RHEIN-ALLEE" IN E R B A C H/ RHG

NACH §§ 8 ff DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 UND DEN §§ 18,19,24 UND 25 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Die zulässige Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt:

für freistehende Gebäude 400 qm

für ein- und zweiseitig angebaute Gebäude 200 qm

Die planerisch gewollte Grundstücksteilung ist im Bebauungsplan nacheichtlich dargestellt.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Höhenlage des untersten Vollgeschosses der Einfamilienwohnhäuser darf im allgemeinen an der der Straße zugewandten Seite nicht höher als 0,7o m über der jeweiligen Straßenhöhe in Grundstücksmitte liegen. Bei den Häusern an der Nordseite der Rheinallee (Auweg) kann das Maß bis auf 1.5o m erhöht werden.

3. DACHAUSBILDUNG

In Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für die Neubauten westlich der Kreuzstraße nur Satteldächer bis [illegible] Neigung zulässig.

4. GARAGEN

Sofern Einzel- und Doppelgaragen außerhalb der Baugrenzen liegen, muß der Abstand bis zur Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,o m betragen.

5. EINFRIEDIGUNGEN

Im Bereich der Vorgärten sind massive Abschlußmäuern nur bis zu einer Höhe von o,3o m, durchsichtige Einfriedigungen nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,o m zulässig.

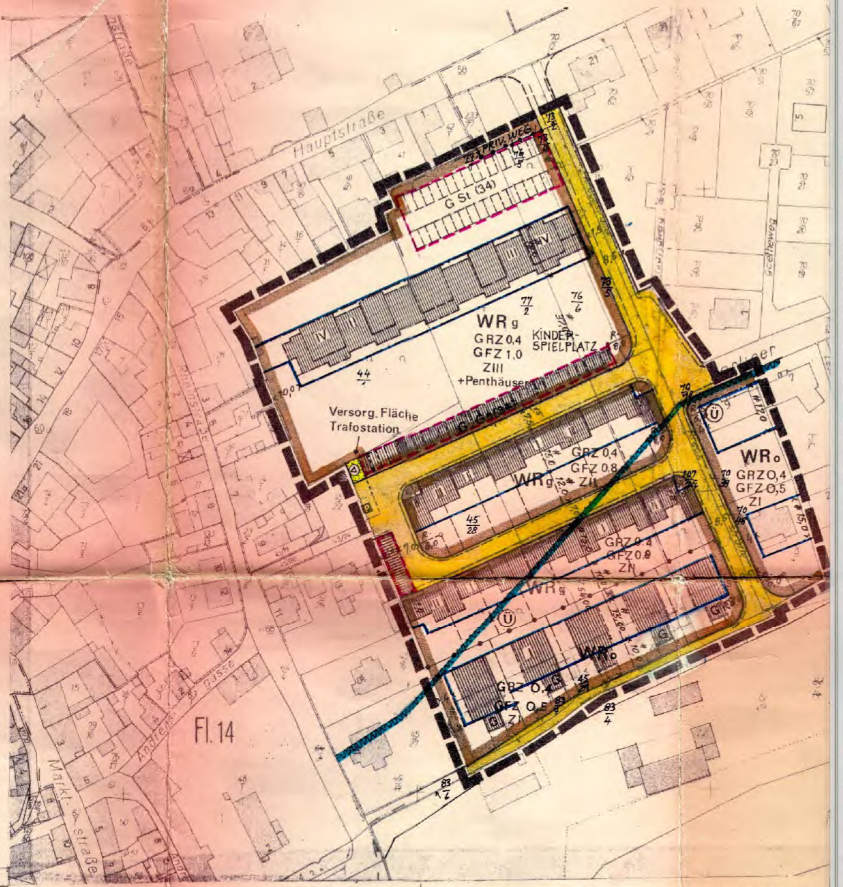

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ERBACH/RHG HAT AM 9.12.71 NACH § 2 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT I S 341) DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ERBACH/RHG, DEN 21. April 1972
DER GEMEINDEVORSTAND
Bürgermeister

DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DIESES PLANES IN FARBE WURDE AM ..... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN.

ERBACH/RHG, DEN .....
DER GEMEINDEVORSTAND

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGPLANES IST NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT I S 341) MIT VERFÜGUG VOM ..... AZ. ..... GENEHMIGT WORDEN

Genehmigt
mit Vfg. vom 16.10.1972
Az. V/3 -61 d 04/01
Darmstadt, den 16.10.1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

WIESBADEN, DEN .....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT I S 341) AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 5.1.72 BIS 5.2.72 EINSCHLIESSL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS GELEGEN.

ERBACH/RHG, DEN 21. April 1972
DER GEMEINDEVORSTAND
Bürgermeister

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ERBACH/RHG HAT AM 20.4.72 NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT I S 341) DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ERBACH/RHG, DEN 21. April 1972
DER GEMEINDEVORSTAND
Bürgermeister

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 16.10.1972 AZ: V3-61 d 04/01 IST AM 31.10.1972 GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT I S 341) MIT DEM HINWEIS, DASS DIESER GEÄNDERTE BEBAUUNGS ALS SATZUN IM ZIMMER DES RATHAUSES WÄHREND DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSLIEGT, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ERBACH/RHG, DEN 11.12.19
DER GEMEINDEVORSTAND
Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG:

Professor Diplomingenieur
OTTO BARNICKEL
6200 WIESBADEN - DOTZHEIM
Panoramastr. 64 · Tel. 0611-421470
9.12.1971 Barnickel

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

RÜDESHEIM, DEN 9.5.72
KATASTERAMT

DIESER PLAN IST AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN FARBE ABGEÄNDERT UND ERGÄNZT WORDEN.

WIESBADEN, DEN .....
ARCHITEKT

ZEICHENERKLÄRUNG
NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — REINES WOHNGEBIET

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAULINIE
BAUGRENZE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
o OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZB VON BAUGEBIETEN SOWIE ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VORHANDENE GEBÄUDE
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
GEPLANTE GEBÄUDE
G EINZELGARAGE
GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

HINWEISE

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN IN FRÜHEREN PLÄNEN WERDEN HIERMIT AUFGEHOBEN.
VERBINDLICHE BEGRENZUNGEN SIND FLURSTÜCKSGRENZEN, VOLLAUSZÜGEN UNVERBINDLICH SIND GESTRICHELTE FLURSTÜCKSGRENZEN.